

Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman
Fondation Ombudsman des banques suisses
Fondazione Ombudsman delle banche svizzere
Swiss Banking Ombudsman Foundation

Beitrags- und Kostenordnung

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman erhebt von den dem Schweizerischen Bankenombudsman angeschlossenen Instituten einen jährlichen Grundbeitrag (Art.10 der Stiftungsurkunde der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman).

Die Erhebung des von ihren Mitgliedsinstituten aufzubringenden Grundbeitrags wird durch die Schweizerische Bankiervereinigung als Branchenorganisation vorgenommen (Art. 99 Abs. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung).

- 1.2 Zudem erhebt der Bankenombudsman von den betroffenen Instituten einzelfallbezogene Bearbeitungsgebühren nach dem Verursacherprinzip (Art. 10 der Stiftungsurkunde der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman).
- 1.3 Der Grundbeitrag und die Bearbeitungsgebühren sollen die Gesamtkosten decken, die der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman und der Bankenombudsstelle aus ihren statutarischen und gesetzlichen Aufgaben entstehen, sowie die Bildung angemessener Reserven sicherstellen (Art. 99 Abs. 2 und Art. 101 Abs. 2 der Finanzdienstleistungsverordnung).

2. Grundbeitrag der angeschlossenen Institute

- 2.1 Der von den angeschlossenen Instituten aufzubringende Grundbeitrag wird durch den Stiftungsrat der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman festgelegt. Er beschliesst den entsprechenden Betrag jeweils mit dem jährlichen Budget für die Tätigkeit des Ombudsman.
- 2.2 Der Ombudsman informiert die Schweizerische Bankiervereinigung jeweils unverzüglich über die Höhe des beschlossenen und von ihren dem Schweizerischen Bankenombudsman angeschlossenen Mitgliedsinstituten aufzubringenden Grundbeitrags.

Die verbandsinterne Aufteilung dieses Betrags sowie das Inkasso der einzelnen Finanzierungsbeiträge obliegt der Schweizerischen Bankiervereinigung.

3. Bearbeitungsgebühren

3.1 Der Ombudsman erhebt von jedem betroffenen Institut Gebühren, sobald er in einem Fall beim Institut Unterlagen oder eine Stellungnahme einholen muss.

Keine Gebühren werden erhoben, wenn der Ombudsman eine Anfrage oder Beschwerde mündlich oder ohne Rücksprache mit dem Institut erledigen kann.

3.2 Der Ombudsman teilt die gebührenpflichtigen Fälle in drei Tarifklassen ein:

- einfache Fälle CHF 200 – CHF 500
- gewöhnliche Fälle bis CHF 1'000
- arbeitsintensive Fälle bis CHF 5'000

Dabei berücksichtigt er insbesondere den Aufwand. Im Übrigen entscheidet er nach freiem Ermessen.

3.3 Für die Behandlung von Serienfällen (Art. 5 der Verfahrensordnung für den Bankenombudsman) kann der Ombudsman vom betroffenen Institut abweichend von den in Art. 3.2 festgelegten Tarifklassen eine am Gesamtaufwand bemessene pauschale Bearbeitungsgebühr erheben.

3.4 Die Bearbeitungsgebühr wird dem betroffenen Institut in der Regel mit dem Abschluss des Ombudsverfahrens in Rechnung gestellt.

Bei ausserordentlich aufwändigen oder langwierigen Verfahren kann der Ombudsman vom betroffenen Institut angemessene Vorschüsse erheben bzw. ihm angefallene Teilaufwände in Rechnung stellen.

3.5 Der Ombudsman kann auf seine Forderung an das Institut ganz oder teilweise verzichten:

- wenn die Beschwerde des Kunden sich als offensichtlich unbegründet erweist;
- wenn das Institut Opfer einer gezielten Kampagne von Beschwerdeführern ist;
- wenn das Verfahren mit einem sehr geringen Aufwand verbunden war.

4. Austritt und Ausschluss eines Instituts

Endet der Anschluss eines Finanzinstituts, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass bereits erhobener oder geschuldeter Grundbeiträge und Bearbeitungsgebühren.

Vom Stiftungsrat beschlossen am 21. November 2019